

## **Merkblatt für ambulante Einrichtungen zur Umsetzung der Landesverordnung über die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (Medizinische Infektionspräventionsverordnung – MedIpVO)**

### **1. Basis und Maßstab der Grundsätze der Hygiene gem. § 2 MedIpVO**

Fachlicher Maßstab sind gemäß § 23 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz die [Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention \(KRINKO\)](#) und der [Kommission Antinfektiva, Resistenz und Therapie \(ART\)](#) beim Robert Koch-Institut.

### **2. Personelle Struktur-Voraussetzungen gem. § 2 MedIpVO**

Ausstattung mit Hygienefachpersonal gem. §§ 4 und MedIpVO

Beratung durch eine Hygienefachkraft (externe Beratungsleistung)

Der Umfang der Tätigkeit richtet sich nach dem Risikoprofil.

Aufgaben der Hygienefachkraft entsprechend [KRINKO-Empfehlung zu personellen und organisatorischen Voraussetzungen](#), u.a. – Erstellung von Hygiene-, Reinigungs- und Desinfektionsplänen auf der Basis von Leitlinien, Implementierung der hygienischen

Vorgaben in die Pflegestandards und entsprechende Beratung des Personals, Kontrolle der Umsetzung von empfohlenen Hygienemaßnahmen.

Bestellung von Hygienebeauftragten gem. § 6 MedIpVO

Hygienebeauftragte/r Arzt/ Ärztin (intern)

Hygienebeauftragtes medizinisches Assistenzpersonal (intern) Aufgaben

Hygienebeauftragter entsprechend [KRINKO-Empfehlung zu personellen und organisatorischen Voraussetzungen](#), u.a. Bindeglied und Kommunikationsschnittstelle zwischen Hygienefachpersonal (Hygienefachkraft) und Arbeitsbereich.

Hygienebeauftragte fungieren als Multiplikatoren hygienerelevanter Themen in ihrem Arbeitsbereich und wirken auf die Umsetzung der hygienischen Anforderungen hin.

### **3. Grundsätze der Hygiene gem. § 2 MedIpVO**

#### **Bauvorhaben**

In der Planungsphase durch Krankenhaushygieniker\*in zu bewerten und dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

#### **Inventar**

In allen Diagnostik- und Therapieräumen muss das Inventar feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

#### **Kritische Anlagen**

Beispiel: Dezentrales Desinfektionsmitteldosiergerät

### **Raumluftechnische Anlagen**

Beispiel: Zu- und Abluft führende Anlage oder Klimaanlage

### **Wassertechnische Anlagen**

Beispiel: Untertisch-Warmwasserspeicher oder Filtersysteme

Kritische Anlagen sind nur von entsprechend geschultem Personal gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, zu warten und regelmäßig hygienischen Überprüfungen zu unterziehen.

Die **Trinkwasserqualität** ist im Zuge der Qualitätssicherung gem. Trinkwasserverordnung und gem. der [Empfehlung zur Umsetzung der Beprobung von Wasser für den menschlichen Gebrauch zur mikrobiologischen Untersuchung in medizinischen Einrichtungen, Altenheimen und Pflegeeinrichtungen](#) sicherzustellen.

#### **4. Operationen gem. § 2 Abs. 4 und Erfassung und Bewertung von nosokomialen Infektionen gem. § 7 MedIpVO (nicht für Tageskliniken, Dialyse)**

Dem Gesundheitsamt sind Art und Umfang der Operationen des jeweiligen Vorjahres jährlich bis zum 31. März schriftlich mitzuteilen. Dies ist die Basis für die Einstufung der Einrichtung bei der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt ([Hinweis s. u.](#)). Auswahl mindestens einer geeigneten und angemessen aussagekräftigen Indikatoroperation gem. [Bekanntmachung des Robert Koch-Instituts zur „Surveillance nosokomialer Infektionen“](#) mit zusammengeführter Dokumentation/ Übersicht aller Fälle außerhalb der Patientenakte. Bewertung von auftretenden Fällen inkl. der Ableitung von Präventionsmaßnahmen in Kooperation mit der Hygienefachkraft. Anschließend Übernahme von Änderungen zur Vermeidung weiterer Fälle ins Hygienemanagement durch die Implementierung von geeigneten Feedback-Systemen und Berücksichtigung der Inhalte in Schulungen.

#### **5. Erfassung und Bewertung von resistenten Erregern und Antibiotikaeinsatz gem. § 7 MedIpVO**

Daten zu Antibiotikaresistenzen und zu Art und Umfang des Antibiotikaverbrauchs müssen erfasst und unter Beteiligung einer klinisch-mikrobiologisch und klinisch-pharmazeutischen Beratung bewertet und Konsequenzen für das Ordnungsmanagement abgeleitet werden.

#### **6. Hygieneplan gem. § 8 MedIpVO**

Enthält Hygieneanweisungen für alle Bereiche, in denen Maßnahmen der Infektionsprävention zu beachten sind. Einmal im Jahr auf Aktualität zu überprüfen und anschließend mit dem aktuellen Stand zu versehen. Die Mitarbeiter\*innen sind auf die Einhaltung des gesamten Hygieneplans als Dienstanweisung einschließlich der im laufenden Jahr erfolgten Aktualisierungen zu verpflichten.

## 7. Fortbildung gem. § 9 MedlpVO

Alle Mitarbeiter müssen mindestens zweijährig an einer Fortbildungsveranstaltung im Bereich Hygiene durch Hygienefachpersonal (Hygienefachkraft, Krankenhaushygieniker\*in) teilnehmen. Die Fortbildungen sind auf die Umsetzung der KRINKO-Empfehlungen auszurichten.

## 8. Weitergabe von infektionsschutzrelevanten Informationen gem. § 11 MedlpVO

Bei Verlegung, Überweisung oder Entlassung von Patient\*innen sind Informationen, die zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und von Krankheitserregern mit Resistenzen erforderlich sind, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme an Einrichtungen, die Notfallrettung und Krankentransport betreiben, an die aufnehmende Einrichtung und an den weiterbehandelnden niedergelassenen Arzt oder Ärztin weiterzugeben.

## Ergänzende Hinweise

### Zu Inhalten der infektionshygienischen Überwachung

Die Regelung in § 23a Infektionsschutzgesetz zur Impfung von Personal als Maßnahme des Hygienemanagements und die entsprechende [Empfehlung der KRINKO zur Umsetzung des § 23a](#) gilt für alle medizinischen Einrichtungen und ist auch von ambulanten Einrichtungen zu beachten.

### Definition Einrichtung ambulantes Operieren

Alle ambulanten Einrichtungen in denen Operationen oder Operative Eingriffe

#### der Kategorie A und/ oder B

der [Liste zur Umsetzung der Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen \(Bayerische Medizinhygieneverordnung – MedHygV\)](#) durchgeführt werden, fallen als Einrichtung für ambulantes Operieren unter die Regelungen der [Landesverordnung über die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen \(Medizinische Infektionspräventionsverordnung – MedlpVO\) in Schleswig-Holstein](#).